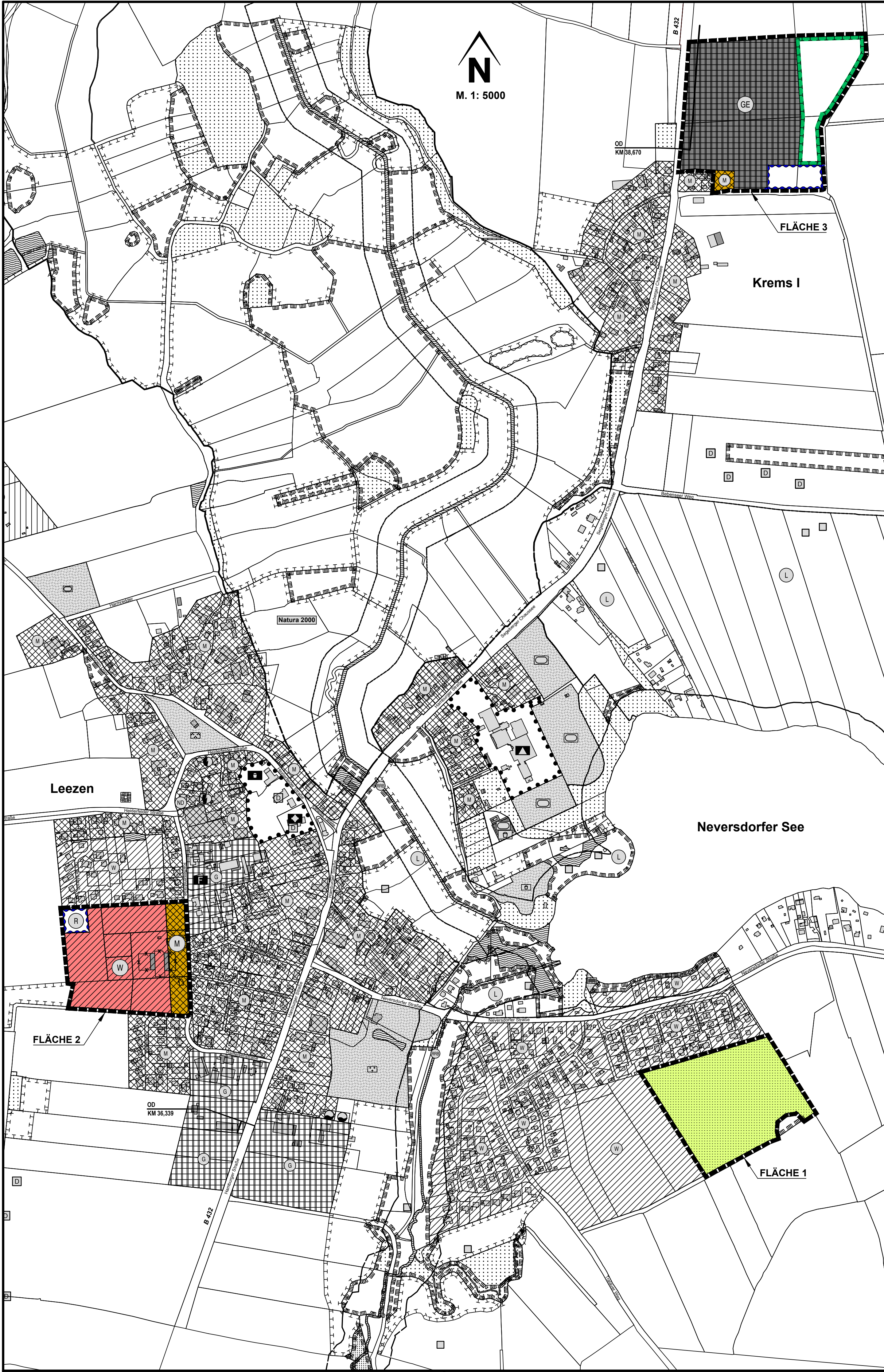




GEMEINDE
LEEZEN
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG

TEILFLÄCHEN 1 - 3

- Gebiet 1: "Südlich Wohngebiet Mühlenkamp"**
- Gebiet 2: "Westlich Raiffeisenstraße zwischen Tweelbek und Lindhoff"**
- Gebiet 3: "Krems I, östlich Segeberger Chaussee, Verlängerung Straße Im Dorfe"**

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs.1 Satz 2/ § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Auf Beschluss Gemeindevertretung vom ist nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
- Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Der Entwurf, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Anhang ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 3. Änderung, am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LEEZEN DEN
BÜRGERMEISTER

11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom AZ den Flächennutzungsplan, 3. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE LEEZEN DEN
BÜRGERMEISTER

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ bestätigt.

GEMEINDE LEEZEN DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 06.12.2021

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung § 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung	
	Wohnbauflächen § 5 (2) 1 BauGB
	Gemischte Baufläche § 1 (1) 1 BauNVO
	Gewerbegebiete § 1 (1) 2 BauNVO
	Gewerbegebiete § 8 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf	
	Zweckbestimmung: Feuerwehr § 5 (2) 2 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) 9 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** § 5 (2) 7 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Regenrückhaltebecken

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone § 9 FStrG Bundesstraßen = 20 m

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung, wurde mithin am wirksam.

GEMEINDE LEEZEN DEN
BÜRGERMEISTER